



Datum: 23.12.2015 Nr.: 61

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Präsidium:</u></b>	
Vereinbarung zur IT-Rahmendienstvereinbarung zur Einführung, Anwendung und wesentlichen Änderung des Identity-Management-Systems (IDM)	1832
Vereinbarung zur IT-Rahmendienstvereinbarung zur Einführung, Anwendung und wesentlichen Änderung des Belegungs-, Raumplanungs- und Zutritts-Systems im Lern- und Studiengebäude Campus (LSG-C) und in der SUB-Zentralbibliothek	1839
<b><u>Fakultät für Mathematik und Informatik:</u></b>	
Zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Informatik“	1846
<b><u>Fakultät für Chemie:</u></b>	
Erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“	1854
<b><u>Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:</u></b>	
Erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“	1860

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

**Präsidium:**

Zwischen dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentliches Rechts und dem Personalrat der Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin Göttingen) wurde die Vereinbarung zur IT-Rahmendienstvereinbarung zur Einführung, Anwendung und wesentlichen Änderung des Identity-Management-Systems (IDM) abgeschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); § 78 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 NPersVG in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds.GVBl. Nr.2/2007 S.11), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.6.2011 (Nds.GVBl. Nr.15/2011 S.210)).

Die Vereinbarung wird nachfolgend bekannt gemacht:



**Vereinbarung  
zur IT-Rahmendienstvereinbarung  
zur Einführung, Anwendung und wesentlichen Änderung  
des Identity-Management-Systems (IDM)**

**zwischen**

**der Georg-August-Universität Göttingen/  
Georg-August-Universität Göttingen  
Stiftung Öffentliches Rechts  
(Stiftungsuniversität)  
- vertreten durch die Präsidentin -**

**und**

**dem Personalrat der Georg-August-Universität Göttingen  
(ohne Universitätsmedizin Göttingen)  
- vertreten durch den Vorsitzenden -**

**Georg-August-Universität Göttingen/  
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts**

In Ergänzung zur IT-Rahmendienstvereinbarung (§ 2 Abs. 3 S. 3 IT-RDV) in der Fassung vom 04.11.2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 54 vom 04.11.2015, S. 1729) wird zwischen dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts und dem Personalrat der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin Göttingen) die Vereinbarung zur Einführung, Anwendung und wesentlichen Änderung des **Identity-Management-Systems (IDM)** abgeschlossen.

Diese Vereinbarung beinhaltet die systemspezifischen Bestimmungen zum Betrieb des o. g. IT-Systems. Sie dient zudem der allgemeinverständlichen Information gegenüber den Nutzern und wird in den Amtlichen Mitteilungen I veröffentlicht.

Die jeweilige Systemdokumentation (Standardisierte Gliederung siehe Anhang 2), die Bestandteil der Vereinbarung ist, beinhaltet detaillierte Bestimmungen zum Betrieb des o. g. IT-Systems und wird nicht veröffentlicht.

Anlagen:

Anlage 1: Systemformular für das Identity-Management-Systems (IDM) Systems (entspricht Anhang 1 der IT-RDV)

Anlage 2: Systemdokumentation (entspricht Anhang 2 der IT-RDV)

Göttingen, *18.12.2015*

Göttingen, *21.12.2015*

Für die Georg-August-Universität Göttingen/  
Georg-August-Universität Göttingen  
Stiftung Öffentlichen Rechts  
- Die Präsidentin -  
Im Auftrage

Marcus Remmers  
Leiter der Abteilung IT

Für den Personalrat der Georg-August-Universität  
Göttingen  
(ohne Universitätsmedizin)  
- Der Vorsitzende -

Dr. Johannes Hippe

## Anlage 1: Systemformular zur IT-Dienstvereinbarung

### 1. Systembezogene Informationen

Geltungsbereich der Vereinbarung:	<input checked="" type="checkbox"/> Für alle durch den Personalrat vertretenen Beschäftigten der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne Universitätsmedizin Göttingen)
	<input checked="" type="checkbox"/> Für ehemalige Beschäftigte Anmerkungen: <u>Personenkreis / Laufzeit des Accounts nach Austritt:</u> Professor/innen → kein Ablauf Professor/innen bei Hochschul-Wechsel → 1 Jahr Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen → 6 Monate Mitarbeiter/innen → Deaktivierung mit Austritt
	<input checked="" type="checkbox"/> Für weitere Personenkreise Anmerkungen und Regelungsart: Mitarbeiter/innen der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) (Regelungsabrede / Dienstvereinbarung) Mitarbeiter/innen der GWDG Dritte im GÖNET (externe Institute / Einrichtungen mit Kooperationsvereinbarungen mit der UNI) mit Accounts, die mit dem IDM verknüpft sind. (Nutzungsbedingungen GÖNET)
Betreiber des Systems:	Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung (GWDG) als Universitätsrechenzentrum
Ansprechpartner für diese Vereinbarung:	Abteilung IT - Informationstechnologie und Informationsmanagement

### 2. Gegenstand / betroffene Beschäftigte und Personenkreise (Kurzbeschreibung, Anzahl)

Gegenstand:	Generierung und Verwaltung von Identitäten und Berechtigungen von Beschäftigten der Universität und von weiteren Personenkreisen
Beschreibung:	Schaffung und Verwaltung einer konsolidierten und ständig aktuellen Datenbasis für die Verwaltung von Identitäten und Berechtigungen innerhalb der Universität Zentrales Datenverzeichnis der Identitäten zur Erhöhung der Qualität der Datenerfassung und des Datenabgleichs mit den angeschlossenen Quell-/Zielsystemen



Anzahl:	<p>Im Endausbau alle Mitarbeiter/innen der Universität im IDM vorgesehen (ca. 7.500 MA – Stand 2015)</p> <p>Im Endausbau alle Mitarbeiter/innen der Universitätsmedizin im IDM vorgesehen (ca. 7.800 MA – Stand 2015)</p> <p>Zzt. schrittweiser Aufbau des Systems mit allen neu im SAP HR aufzunehmenden Mitarbeiter/innen</p>
---------	---

**3. Ziele des IT-Systems**

Vom System zu erfüllende Ziele:	Zugriff von Zielsystemen auf Daten des IDM, die von den Quellsystemen übernommen werden, zur eindeutigen und sicheren Identifizierung von Nutzern und Schaffung von Zugriffsberechtigungen in Zielsystemen
Bezeichnung der betroffenen IT-Services:	<p>Automatisierte Zuweisung von Zugriffsberechtigungen und Rollen in Zielsystemen</p> <p>Verwaltung der Identitäten durch Administratoren und Sicherstellung eines Selfservice für Beschäftigte</p>
Beschreibung der vom System wahrzunehmenden Aufgaben und Prozesse:	Zuordnung einer eindeutigen digitalen Identität für jeden/jede Mitarbeiter/in auf der Basis tagesaktueller Personen- und Organisationsdaten zur Ermöglichung des Zugriffs von Zielsystemen
Anmerkungen:	keine

**4. Zugrundeliegende / Weitere Vereinbarungen / Bestimmungen**

Systemdokumentation:	<p>Bezeichnung: Systemdokumentation IDM</p> <p>In der Version Nr. 1</p> <p>vom: 28.08.2015</p>
Weitere Vereinbarungen/Bestimmungen:	<p>Bezeichnung: entfällt</p> <p>In der Version Nr.</p> <p>vom:</p>



**5. An dem System beteiligte Dritte (GWDG, Externe, Funktionsübertragungen)**

An dem System sind folgende Dritte beteiligt:	GWDG als Betreiber UMG als Nutzer des IDM für die Mitarbeiter/innen der UMG GWDG als Nutzer des IDM Dritte im GöNET
Zusatzvereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung:	Mit Datum vom: 24.11.2014
Zusatzvereinbarung zur Funktionsübertragung:	Mit Datum vom: entfällt

**6. Eine datenschutzrechtliche Prüfung hat stattgefunden und wird bestätigt:**

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, es wurde eine Vorabkontrolle gemäß § 7 Abs. 3 NDSG durchgeführt. Die geforderten Maßnahmen wurden umgesetzt.
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, es wurde eine Verfahrensbeschreibung gemäß § 8 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) erstellt.

**7. Vorliegende Dokumente zur datenschutzrechtlichen Prüfung**

<input checked="" type="checkbox"/>	Vorabkontrolle nach § 7 Abs. 3 NDSG kann beim zuständigen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden. mit Datum vom: 04.09.2013
<input checked="" type="checkbox"/>	Verfahrensbeschreibung nach § 8 NDSG kann beim zuständigen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden. mit Datum vom: 11.11.2014

**8. Sonstige datenschutzrechtliche Regelungen**

Keine
-------

**9. Löschung personenbezogener Daten**

<input type="checkbox"/>	Eine Löschung personenbezogener Daten erfolgt gemäß § 5 IT-RDV.
<input checked="" type="checkbox"/>	Eine Löschung erfolgt abweichend von der in § 5 IT-RDV festgesetzten Frist. Begründung: Nur für die unter Punkt 1 benannten Personenkreise der ehemaligen Beschäftigten erfolgt eine Löschung abweichend von der in § 5 gesetzten Frist. Ansonsten wird der § 5 der Rahmendienstvereinbarung angewandt.



**10. Wurde für dieses System im Rahmen der Projektierung ein Konzept für die Schulung der Beschäftigten vereinbart:**

<input type="checkbox"/>	Ja, dieses kann beim Personalrat eingesehen werden.
	Betroffene Personen / Rollen:
	Anmerkungen:
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
	Begründung: Die Schulung der Administratoren wurde im Rahmen der Teststellung durchgeführt und wird bei Änderung weiterhin angeboten. Für den Selfservice der Mitarbeiter/innen ist eine Schulung nicht notwendig, da die Services selbsterklärend sind.

**11. Wurde für dieses System ein Berechtigungskonzept erstellt:**

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja
	Beschreibung: Berechtigungskonzept IDM: Differenzierung in IDM-Administratoren mit vollen Zugriffsrechten und in Administratoren für einzelne Institute und Abteilungen der Universität mit die Einrichtung betreffenden Rechte.
<input type="checkbox"/>	Nein
	Begründung:



**12. Quellsysteme**

SAP HR
--------

**13. Zielsysteme**

AD der Universität	AD der UNI-IT (ZVW)
AD der Universitätsmedizin	SAP HR
SAP KIS	UniVZ

**14. Vorliegende Dokumentationen beim IT-Dienstleister**

Zuständiger IT-Dienstleister	Abteilung IT – Informationstechnologie und Informationsmanagement
<input checked="" type="checkbox"/>	Standardisierte Systemdokumentation mit Datum vom: 24.11.2014
<input checked="" type="checkbox"/>	Differenziertes Berechtigungskonzept mit Datum vom: 24.11.2014

**15. Sonstige Bestimmungen, soweit erforderlich**

keine	



**Präsidium:**

Zwischen dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts und dem Personalrat der Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin Göttingen) wurde die Vereinbarung zur IT-Rahmendienstvereinbarung zur Einführung, Anwendung und wesentlichen Änderung des Belegungs-, Raumplanungs- und Zutritts-Systems im Lern- und Studiengebäude Campus (LSG-C) und in der SUB-Zentralbibliothek abgeschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); § 78 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 NPersVG in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds.GVBl. Nr.2/2007 S.11), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.6.2011 (Nds.GVBl. Nr.15/2011 S.210)). Die Vereinbarung wird nachfolgend bekannt gemacht:



**Vereinbarung  
zur IT-Rahmendienstvereinbarung  
zur Einführung, Anwendung und wesentlichen Änderung  
des Belegungs-, Raumplanungs- und Zutritts -Systems im Lern-  
und Studiengebäude Campus (LSG-C) und in der  
SUB Zentralbibliothek**

**zwischen**

**der Georg-August-Universität Göttingen/  
Georg-August-Universität Göttingen  
Stiftung Öffentlichen Rechts  
(Stiftungsuniversität)  
- vertreten durch die Präsidentin -**

**und**

**dem Personalrat der Georg-August-Universität Göttingen  
(ohne Universitätsmedizin Göttingen)  
- vertreten durch den Vorsitzenden -**

**Georg-August-Universität Göttingen/  
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts**



In Ergänzung zur IT-Rahmendienstvereinbarung (§ 2 Abs. 3 S. 3 IT-RDV) in der Fassung vom 30.10.2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 54 vom 04.11.2015, S. 1729) wird zwischen dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts und dem Personalrat der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin Göttingen) die Vereinbarung zur Einführung, Anwendung und wesentlichen Änderung des Belegungs-, Raumplanungs- und Zutritts -Systems im Lern- und Studiengebäude Campus (LSG-C) und in der SUB Zentralbibliothek abgeschlossen.

Diese Vereinbarung beinhaltet die systemspezifischen Bestimmungen zum Betrieb des o. g. IT-Systems. Sie dient zudem der allgemeinverständlichen Information gegenüber den Nutzern und wird in den Amtlichen Mitteilungen I veröffentlicht.

Die jeweilige Systemdokumentation (Standardisierte Gliederung siehe Anhang 2), die Bestandteil der Vereinbarung ist, beinhaltet detaillierte Bestimmungen zum Betrieb des o. g. IT-Systems und wird nicht veröffentlicht.

Anlage:

Anlage 1: Systemformular für das Belegungs-, Raumplanungs- und Zutritts -Systems im Lern- und Studiengebäude Campus (LSG-C) und in der SUB Zentralbibliothek System (entspricht Anhang 1 der IT-RDV)

Anlage 2: Systemdokumentation (entspricht Anhang 2 der IT-RDV)

Göttingen, *18.12.2015*

Göttingen, *21.12.2015*

Für die Georg-August-Universität Göttingen/  
Georg-August-Universität Göttingen  
Stiftung Öffentlichen Rechts  
- Die Präsidentin -  
Im Auftrage

Für den Personalrat der Georg-August-Universität  
Göttingen  
(ohne Universitätsmedizin)  
- Der Vorsitzende -

Marcus Remmers  
Leiter der Abteilung IT

Dr. Johannes Hippe

**Vereinbarung Belegungs-, Raumplanungs- und Zutrittssystem**



**Georg-August-Universität Göttingen/  
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts**

**Anhang 1: Systemformular zur IT-Dienstvereinbarung**

**1. Systembezogene Informationen**

Geltungsbereich der Vereinbarung:	<input checked="" type="checkbox"/> Für alle durch den Personalrat vertretenen Beschäftigten der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne Universitätsmedizin Göttingen)
	<input type="checkbox"/> Für ehemalige Beschäftigte Anmerkungen:
	<input type="checkbox"/> Für weitere Personenkreise Anmerkungen und Regelungsart:
Betreiber des Systems:	Abteilung IT – Informationsmanagement und Informationssysteme
Ansprechpartner für diese Vereinbarung:	Abteilung IT – Informationsmanagement und Informationssysteme

**2. Gegenstand / betroffene Beschäftigte und Personenkreise  
(Kurzbeschreibung, Anzahl)**

Gegenstand:	Raumbuchung über eine Software und elektronisches Zutrittssystem.
Beschreibung:	Für das Lern- und Studiengebäude (LSG) und für die SUB Zentralbibliothek (SUB ZB) wird ein System eingeführt, mit dem Einrichtungen (Räume, Schließfächer, Lernboxen) elektronisch gebucht werden können. Für den Zutritt zu den gebuchten Räumen wird die persönliche Chipkarte (Mitarbeiter- oder Studierendenausweis) in einem elektronischen Schließsystem genutzt. Genutzt wird dieses durch Studierende. Beschäftigte der Universität nutzen die Software für die Verwaltung der Buchungen.
Anzahl:	63 Beschäftigte, 30.000 Studierende

**Systemformular zur IT-RDV (Buchungs-, Belegungs- und Zutrittssystem)**



**Georg-August-Universität Göttingen/  
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts**

**3. Ziele des IT-Systems**

<p>Vom System zu erfüllende Ziele:</p>	<p>Studierenden die Belegung eines Raums im LSG, eines Carrels in der SUB Zentralbibliothek oder eines Schließfachs im LSG zu ermöglichen, die zur Verfügung stehenden Plätze zu verwalten und benötigte Berechtigungen auf den Studierendenausweis schreiben zu lassen.</p> <p>Durch die Ausgestaltung der Software soll eine möglichst hohe Auslastung und tatsächliche Nutzung des LSG und der Carrels erreicht werden. Außerdem muss ein dem Gleichheitsgrundsatz entsprechender Zugang gewährleistet werden, d.h. insbesondere, dass Studierende, die das LSG oder die Carrels bisher wenig oder nicht genutzt haben, bevorzugt belegen können. Zu diesem Zweck wird anhand der bisherigen Belegungen und sonstiger Ereignisse für jede Nutzerin und jeden Nutzer ein Belegungspunkttestand errechnet. Nutzerinnen und Nutzer sollen ihre Belegungen flexibel anpassen können.</p>
<p>Bezeichnung der betroffenen IT-Services:</p>	<p>Raumbuchung Zutrittssystem</p>
<p>Beschreibung der vom System wahrzunehmenden Aufgaben und Prozesse:</p>	<p>Freie Kapazitäten an Räumen anzeigen; Buchungen durchführen und verrechnen; Schlüssel auf Ausweise kopieren; Zutritt ermöglichen</p>
<p>Anmerkungen:</p>	<p>Keine</p>



**Georg-August-Universität Göttingen/  
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts**

**4. Zugrundeliegende / Weitere Vereinbarungen / Bestimmungen**

Systemdokumentation:	Bezeichnung: Systemdokumentation Belegungs-, Raumplanungs- und Zutritts -Systems im Lern- und Studiengebäude Campus (LSG-C) und in der SUB Zentralbibliothek vom: 27.08.2015
Weitere Vereinbarungen/Bestimmungen:	Zuständigkeit für den Betrieb des Lern- und Studiengebäudes Campus (LSG-C) (Amtliche Mitteilungen I, Nr. 59 vom 20.12.2013, S. 2093)  Benutzungsrichtlinie für das Lern- und Studiengebäude Campus (LSG-C) (Amtliche Mitteilungen I, Nr. 59 vom 20.12.2013, S. 2093)  Benutzungsordnung für die Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen in der Fassung der 2. Änderung vom 27.10.2015 Amtliche Mitteilungen I, Nr. 57 vom 17.11.2015, S. 1755)

**5. An dem System beteiligte Dritte (GWDG, Externe, Funktionsübertragungen)**

An dem System sind folgende Dritte beteiligt:	Keine
Zusatzvereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung:	Keine
Zusatzvereinbarung zur Funktionsübertragung:	Keine

**6. Eine datenschutzrechtliche Prüfung hat stattgefunden und wird bestätigt:**

<input type="checkbox"/>	Ja, es wurde eine Vorabkontrolle gemäß § 7 Abs. 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) durchgeführt. Die geforderten Maßnahmen wurden umgesetzt.
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, es wurde eine Verfahrensbeschreibung gemäß § 8 NDSG erstellt.



**Georg-August-Universität Göttingen/  
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts**

**7. Vorliegende Dokumente zur datenschutzrechtlichen Prüfung**

<input type="checkbox"/>	Vorabkontrolle nach § 7 Abs. 3 NDSG kann beim zuständigen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden. mit Datum vom:
<input checked="" type="checkbox"/>	Verfahrensbeschreibung nach § 8 NDSG kann beim zuständigen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden. mit Datum vom: 18.11.2015

**8. Sonstige datenschutzrechtliche Regelungen**

keine

**9. Löschung personenbezogener Daten**

<input type="checkbox"/>	Eine Löschung personenbezogener Daten erfolgt gemäß § 5 IT-RDV.
<input checked="" type="checkbox"/>	Eine Löschung erfolgt abweichend von der in § 5 IT-RDV festgesetzten Frist. Begründung: In Absprache mit dem Personalrat werden nicht mehr benötigte personenbezogene Daten sowie Protokolldateien nach spätestens 40 Tagen endgültig gelöscht.

**10. Wurde für dieses System im Rahmen der Projektierung ein Konzept für die Schulung der Beschäftigten vereinbart:**

<input type="checkbox"/>	Ja, dieses kann beim Personalrat eingesehen werden. Betroffene Personen / Rollen:  Anmerkungen:
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein Begründung: Es erfolgte eine interne Schulung durch die Abteilung IT, da der Funktionsumfang ein Schulungskonzept nicht erforderlich macht.



**Georg-August-Universität Göttingen/  
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts**

**11. Wurde für dieses System ein Berechtigungskonzept erstellt:**

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja
	Beschreibung: Das Buchungssystem sieht die Rollen „normaler Nutzer“, „Verwaltung von Buchungen“ und „Administrator“ vor. Für die elektronischen Schlösser sind die Rollen „Zutritt“, „Generalschlüssel“, „Berechtigung zum Auslesen der Zutrittsdaten“ vorhanden.
<input type="checkbox"/>	Nein
	Begründung:

**12. Quellsysteme**

LDAP (Verzeichnisdienst Accountdaten), Raumplanungssoftware, Buchungsterminal im LSG / in der SUB
---

**13. Zielsysteme**

Raumplanungssoftware, Schrankschlösser LSG, Steuerung elektronische Schließzylinder, Gebäudeleittechnik im LSG-C
--

**14. Vorliegende Dokumentationen beim IT-Dienstleister**

Zuständiger IT-Dienstleister	Abteilung IT – Informationssysteme und Informationsmanagement
<input checked="" type="checkbox"/>	Standardisierte Systemdokumentation mit Datum vom: 27.08.2015
<input type="checkbox"/>	Differenziertes Berechtigungskonzept mit Datum vom:

**15. Sonstige Bestimmungen, soweit erforderlich**

<p>Eine Leistungskontrolle der Beschäftigten ist mit den bestehenden Möglichkeiten der Protokollierung nicht möglich. Eine Erweiterung der Protokollierungsmöglichkeiten ist nicht vorgesehen. Das Auslesen der Daten aus den Schließzylindern (siehe Nr. 5 des Anhangs 2) ist nur mittels einer einzigen dafür vorgesehenen Sicherheitskarte möglich. Diese Karte wird bei der Abteilung IT – Informationstechnologie und Informationsmanagement aufbewahrt.</p> <p>Das Auslesen der Daten aus den Schließfachschlössern ist nur über ein Token zum Öffnen des Schließfaches, einem Spezialschlüssel zum Öffnen des Batteriefaches und einer Software, die die Daten per Kabelverbindung entgegennimmt, möglich. Das Token verbleibt im Lern- und Studiengebäude, Software und Kabel verbleiben in der Abteilung IT, der Spezialschlüssel wird bei der Abteilung IT – Informationstechnologie und Informationsmanagement aufbewahrt.</p>
---

**Fakultät für Mathematik und Informatik:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 14.10.2015 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 25.11.2015 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen die zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Informatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 19/2011 S. 1189), zuletzt geändert durch Beschluss des Stiftungsausschusses Universität vom 10.02.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 5/2014 S. 89), am 21.12.2015 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 346); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Artikel 1**

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Informatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 19/2011 S. 1189), zuletzt geändert durch Beschluss des Stiftungsausschusses Universität vom 10.02.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 5/2014 S. 89), wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Anwendungsbereich) wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Informatik“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Angewandte Informatik“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.“



2. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. <sup>2</sup>Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang Angewandte Informatik oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL [www.anabin.de](http://www.anabin.de) niedergelegt sind. <sup>4</sup>Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. <sup>2</sup>Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von wenigstens 90 Anrechnungspunkten in der Informatik, der Angewandten Informatik, den mathematischen Grundlagen und den naturwissenschaftlich-technischen Grundlagen. <sup>3</sup>Es müssen wenigstens 60 Anrechnungspunkte in der Informatik und der Angewandten Informatik sowie wenigstens 15 Anrechnungspunkte in den mathematischen und naturwissenschaftlich-technischen Grundlagen nachgewiesen werden. <sup>4</sup>Sofern sich weniger Personen bewerben, die sämtliche Zugangsvoraussetzungen nach Sätzen 2 und 3 erbringen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, kann die Auswahlkommission die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen

nach Sätzen 2 und 3, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt.<sup>5</sup> Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam.<sup>6</sup> Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Sätzen 2 und 3, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4)<sup>1</sup> Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.<sup>2</sup> Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2.<sup>3</sup> Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(5)<sup>1</sup> Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen.<sup>2</sup> Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test, dessen Absolvierung nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegt, oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen.<sup>3</sup> Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- a) „Cambridge First Certificate English“ (FCE) mindestens mit der Note „B“;
- b) „Cambridge Certificate in Advanced English“ (CAE) mindestens mit der Note „C“;
- c) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 5;

- d) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL iBT): mindestens 61 Punkte;
- e) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL PBT): mindestens 500 Punkte;
- f) UNIcert: mindestens Niveaustufe II;
- g) sonstiger Nachweis nach dem „Common European Framework“ (CEF), mindestens Niveau B2;
- h) ein mindestens einjähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch die Amtssprache ist;
- i) eine Durchschnittsnote von wenigstens 8 Punkten im Fach „Englisch“ innerhalb der beiden Schuljahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.

(6) <sup>1</sup>Die Nachweise nach Absätzen 4 und 5 sind entbehrlich für Bewerberinnen und Bewerber deren Muttersprache Englisch ist oder die über hervorragende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Hervorragende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test, dessen Absolvierung nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegt, oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen. <sup>3</sup>Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- a) „Cambridge Certificate in Advanced English“ (CAE) mindestens mit der Note „B“;
- b) „Cambridge Certificate of Proficiency in English“ (CPE) mindestens mit der Note „C“;
- c) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 6;
- d) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL iBT): mindestens 80 Punkte;
- e) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL PBT): mindestens 550 Punkte;
- f) UNIcert: mindestens Niveaustufe III;
- g) sonstiger Nachweis nach dem „Common European Framework“ (CEF), mindestens Niveau C1;
- h) Abschlusszeugnis eines erfolgreich absolvierten, mindestens zweijährigen, ausschließlich englischsprachigen Studienprogramms.

(7) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei

Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen.“

**3.** § 3 (Mündliche Zusatzprüfung) wird aufgehoben.

**4.** In § 4 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. <sup>2</sup>Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen, er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.06. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.12. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. <sup>3</sup>Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. <sup>4</sup>Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache nach § 2 Abs. 4, 5 oder ein Nachweis hervorragender Kenntnisse der englischen Sprache nach § 2 Abs. 6;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat.“

**5.** In § 5 (Auswahlkommission für den Master-Studiengang) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 7,

d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.“

**6. § 6 (Auswahlverfahren) wird wie folgt geändert:**

**a.** In Absatz 1 Buchstabe a) wird die Zahl „38“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

**b.** Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 48 Punkte erreichbar sind. <sup>2</sup>Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

4,0	0 Punkte,
kleiner 4,0 bis einschließlich 3,9	1 Punkt,
kleiner 3,9 bis einschließlich 3,8	2 Punkte,
kleiner 3,8 bis einschließlich 3,7	3 Punkte,
kleiner 3,7 bis einschließlich 3,6	4 Punkte,
kleiner 3,6 bis einschließlich 3,5	5 Punkte,
kleiner 3,5 bis einschließlich 3,4	6 Punkte,
kleiner 3,4 bis einschließlich 3,3	7 Punkte,
kleiner 3,3 bis einschließlich 3,2	8 Punkte,
kleiner 3,2 bis einschließlich 3,1	9 Punkte,
kleiner 3,1 bis einschließlich 3,0	10 Punkte,
kleiner 3,0 bis einschließlich 2,9	11 Punkte
kleiner 2,9 bis einschließlich 2,8	12 Punkte,
kleiner 2,8 bis einschließlich 2,7	13 Punkte,
kleiner 2,7 bis einschließlich 2,6	14 Punkte,
kleiner 2,6 bis einschließlich 2,5	15 Punkte,
kleiner 2,5 bis einschließlich 2,4	16 Punkte,
kleiner 2,4 bis einschließlich 2,3	17 Punkte,
kleiner 2,3 bis einschließlich 2,2	18 Punkte,
kleiner 2,2 bis einschließlich 2,1	19 Punkte,
kleiner 2,1 bis einschließlich 2,0	20 Punkte,
kleiner 2,0 bis einschließlich 1,9	21 Punkte,
kleiner 1,9 bis einschließlich 1,8	22 Punkte,
kleiner 1,8 bis einschließlich 1,7	23 Punkte,
kleiner 1,7 bis einschließlich 1,6	24 Punkte,
kleiner 1,6 bis einschließlich 1,5	25 Punkte,
kleiner 1,5 bis einschließlich 1,4	26 Punkte,

kleiner 1,4 bis einschließlich 1,3	27 Punkte,
kleiner 1,3 bis einschließlich 1,2	28 Punkte,
kleiner 1,2 bis einschließlich 1,1	29 Punkte,
kleiner 1,1 bis einschließlich 1,0	30 Punkte;

b) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ba) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

hervorragende Kenntnisse	10 Punkte,
sehr gute Kenntnisse	8 Punkte,
gute Kenntnisse	6 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	4 Punkte,
ausreichende Kenntnisse	2 Punkte,
wenige Kenntnisse	0 Punkte.

bb) Je nach Art und Umfang der Reflexion über die gemachten fachlichen Erfahrungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Reflexion ist

sehr überzeugend	4 Punkte,
überzeugend	2 Punkte,
wenig überzeugend	0 Punkte.

bc) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:

sehr überzeugend	4 Punkte,
überzeugend	2 Punkte,
wenig überzeugend	0 Punkte.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

**c.** Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung im Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung im Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen.“

**7.** § 7 (Auswahlgespräch) wird wie folgt geändert:

**a.** Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist.“

**b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 6 Abs. 4 Buchstabe b).“

**8. In § 8 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) wird Absatz 4 Satz 3 wie folgt neu gefasst:**

„<sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens; die Bestimmungen des § 2 gelten entsprechend.“

**9. In § 9 (Zulassung für höhere Semester) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:**

„(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstigen Gründe geltend machen.“

**10. § 9a (Quotierung) wird wie folgt geändert:****a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) <sup>1</sup>Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 30 v.H. der zu vergebenden Studienplätze für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten Vorbildungsnachweis, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, gebildet. <sup>2</sup>Bewerbungen von ausländischen Staatsangehörigen und

Staatenlosen im Sinne des Satzes 1 werden im Auswahlverfahren nach § 6 nicht berücksichtigt.“

**b.** Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 sowie § 4 Abs. 1 Satz 2 muss der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang mit den gemäß § 4 Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.04. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.10. des Vorjahres (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein.“

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2016.

---

### **Fakultät für Chemie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie vom 14.10.2015 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 25.11.2015 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2012 S. 1114) am 21.12.2015 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 346); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 62 Abs. 4 Satz 1 INGH, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

## **Artikel 1**

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2012 S. 1114) wird wie folgt geändert:



1. § 1 (Anwendungsbereich) wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“.

(2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Master-Studiengang „Chemie“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.“

2. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. <sup>2</sup>Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang Chemie oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL [www.anabin.de](http://www.anabin.de) niedergelegt sind. <sup>4</sup>Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. <sup>2</sup>Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren

berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Leistungen in den Fächern Chemie, Biochemie, Mathematik oder Physik im Umfang von insgesamt wenigstens 126 Anrechnungspunkten (ohne Abschlussarbeit), davon im Umfang von wenigstens 63 Anrechnungspunkten im Fach Chemie.

(4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. <sup>3</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(5) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung im Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. und bei Einschreibung im Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen.“

**3. § 3 (Mündliche Zusatzprüfung) wird aufgehoben.**

**4. In § 4 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:**

„(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers, gegebenenfalls in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat.“

**5.** In § 5 (Auswahlkommission für den Master-Studiengang) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) abschließende Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 7,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.“

**6.** § 6 (Auswahlverfahren) wird wie folgt geändert:

**a.** Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 30 Punkte erreichbar sind. <sup>2</sup>Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0	22 Punkte,
größer 1,0 bis einschließlich 1,1	21 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	20 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	19 Punkte,

größer 1,3 bis einschließlich 1,4	18 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	17 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	16 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	15 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	14 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	13 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	12 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	11 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	10 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	9 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	8 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	7 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	6 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	5 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	4 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	3 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	2 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

b) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ba) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse sowie nach Fähigkeit zu wissenschaftlicher beziehungsweise grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

sehr gute Kenntnisse	5 Punkte,
gute Kenntnisse	4 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	3 Punkte,
wenige Kenntnisse	0 Punkte.

bb) Je nach Art und Umfang der praktischen Erfahrungen und fachübergreifenden Interessen, soweit diese über die Eignung für den Studiengang Auskunft geben, werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte gutgeschrieben:

Die Erfahrungen sind:

sehr überzeugend	3 Punkte,
überzeugend	2 Punkte,
wenig überzeugend	1 Punkt,
kaum überzeugend	0 Punkte.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.“

**b.** In Absatz 6 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung im Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. und bei der Einschreibung im Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen.“

**7.** § 7 (Auswahlgespräch) wird wie folgt geändert:

**a.** Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist.“

**b.** Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 6 Abs. 4 Buchstabe b).“

**8.** § 8 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) wird wie folgt geändert:

**a.** In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird.“

**b.** In Absatz 4 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens; die Bestimmungen des § 2 gelten entsprechend.“

**9.** In § 9 (Zulassung für höhere Semester) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
  - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
  - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.“

## Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2016.

---

### **Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 03.11.2015 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 25.11.2015 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2010 S. 923) am 21.12.2015 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 346); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 62 Abs. 4 Satz 1 NGH, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

## Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2010 S. 923) wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Anwendungsbereich) wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Master-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.“

2. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. <sup>2</sup>Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 2 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL [www.anabin.de](http://www.anabin.de) niedergelegt sind. <sup>4</sup>Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. <sup>2</sup>Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Leistungen in den Forst- oder Umweltwissenschaften, Ressourcen- oder Ökosystemmanagement, Lebens- oder Wirtschaftswissenschaften im Umfang von wenigstens 60 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen in den Forstwissenschaften im Umfang von wenigstens

24 Anrechnungspunkten. <sup>3</sup>Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. <sup>4</sup>Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss eines deutschsprachigen Studiengangs erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH). <sup>3</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(5) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 4 ist vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ausgenommen, wer ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweist. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, weisen ausreichende Englischkenntnisse durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nach:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) mindestens mit der Note "B",
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) mindestens mit der Note "C",
- c) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 6,
- d) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL iBT): mindestens 80 Punkte,



- e) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL PBT): mindestens 550 Punkte,
- f) UNlcert der Stufe III,
- g) C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework),
- h) oder entsprechende Leistungen in einem gleichwertigen Test.

<sup>3</sup>Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen.

<sup>4</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Absolventinnen und Absolventen eines englischsprachigen Studiengangs sowie Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.

(6) Der Nachweis nach Absätzen 4 und 5 ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.03. gegenüber der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

(7) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen.“

**3. § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird wie folgt geändert:**

**a.** Absatz 2 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

„d) ein Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse oder Nachweise gemäß § 2 Absatz 4 oder 5;“

**b.** Als Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.“

**4. § 5 (Auswahlverfahren) wird wie folgt neu gefasst:**

#### **„§ 5 Ablauf des Auswahlverfahrens**

(1) Ein Auswahlverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) <sup>1</sup>Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden. <sup>2</sup>Im ersten Verfahrensschritt des Hauptverfahrens werden die Studienplätze zunächst an die Zuzulassenden mit einer hervorragenden Eignung (Bestenquote; § 6) und sodann an die nach Kombination mehrerer Kriterien Zuzulassenden (Kombinationsquote; § 7) vergeben.

(3) <sup>1</sup>Am Auswahlverfahren in der Kombinationsquote wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote erhalten hat. <sup>2</sup>An einem Nachrückverfahren wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote oder in der Kombinationsquote erhalten hat.

(4) Die Auswahlkommission kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Bestenquote werden der Kombinationsquote hinzugerechnet.

(6) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. <sup>2</sup>Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen.“

5. Nach § 5 wird als § 6 (Bestenquote) wie folgt eingefügt:

**„§ 6 Bestenquote**

(1) <sup>1</sup>Für die Auswahl im Rahmen der Bestenquote wird eine Rangliste auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises sowie der Note der Abschlussarbeit wie folgt erstellt:

Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises (a) und der Note der Abschlussarbeit (b) werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ab Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9
Punkte a)	60	58	56	54	52	50	48	46	44	42
Punkte b)	15	15	14	14	13	13	12	12	11	11
ab Note	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9
Punkte a)	40	38	36	34	32	30	28	26	24	22
Punkte b)	10	10	9	9	8	8	7	7	6	6

ab Note	3,0	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9
Punkte a)	20	18	16	14	12	10	8	6	4	2
Punkte b)	5	5	4	4	3	3	2	2	1	1

<sup>2</sup>70% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1.

<sup>3</sup>Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(2) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden nach § 9 Abs. 1 zugelassen.

(3) Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil.“

6. Nach § 6 (n.F.) wird als § 7 (Kombinationsquote) wie folgt eingefügt:

### **„§ 7 Kombinationsquote**

(1) <sup>1</sup>Für die Auswahl im Rahmen der Kombinationsquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. <sup>2</sup>30% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1.

(2) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises sowie der Note der Abschlussarbeit nach Maßgabe der Rangliste nach § 6 Abs. 1 und

b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 4 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 2 und 5 genannten Auswahlkriterien.

(4) <sup>1</sup>Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. <sup>2</sup>Hierfür wird die Rangliste nach § 6 Abs. 1 zu Grunde gelegt. <sup>3</sup>Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(5) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 90 Punkte erreichbar sind. <sup>2</sup>Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr gut geeignet	15 bis einschließlich 11 Punkte
gut geeignet	10 bis einschließlich 6 Punkte
noch geeignet	5 bis einschließlich 0 Punkte.

b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Punkte gutgeschrieben, die sie oder er im Rahmen der Feststellung nach § 6 Abs. 1 erreicht hat.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(6) <sup>1</sup>Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung nach § 6 Abs. 1, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. <sup>2</sup>Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(7) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden nach § 9 Abs. 1 zugelassen.“

7. Der bisherige § 6 (Auswahlgespräch) wird zu § 8 und wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist.“

b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 7 Abs. 5 Buchstabe a).“

8. Der bisherige § 7 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) wird zu § 9 und wie folgt neu gefasst:

**„§ 9 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren**

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegen die Einschreibung oder die Erklärung nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind.

<sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der

Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Das Nachrückverfahren wird anhand der nach § 7 Abs. 5 gebildeten Rangliste durchgeführt. <sup>2</sup>Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird die Rangliste nach § 6 Abs. 1 zugrunde gelegt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. <sup>3</sup>Besteht nach dieser Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. <sup>4</sup>Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. <sup>5</sup>Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. bei Zulassung für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.05. bei Zulassung für ein Sommersemester abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens; die Bestimmungen des § 2 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11., bei Zulassung für ein Sommersemester am 31.05. abgeschlossen.“

**9.** Der bisherige § 8 (Zulassung für höhere Semester) wird zu § 10 und wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben:

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang,
- aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
- bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.“

**10.** Der bisherige § 9 (Quotierung) wird zu § 11 und wie folgt neu gefasst:

### **„§ 11 Quotierung**

(1) <sup>1</sup>Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 20% für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten Vorbildungsnachweis, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, gebildet. <sup>2</sup>Bewerbungen von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen im Sinne des Satzes 1 werden im Auswahlverfahren nach § 5 nicht berücksichtigt.

(2) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 entsprechend. <sup>2</sup>Besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können zusätzlich berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a) die Bewilligung eines Stipendiums durch eine öffentlich finanzierte Einrichtung nachweist,
- b) auf Vorschlag einer niedersächsischen Hochschule ein Kolleg erfolgreich besucht hat und für einen Studienplatz vorgemerkt ist,
- c) einem Entwicklungsland angehört,
- d) in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
- e) einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört oder der Förderung durch zwischenstaatliche Verträge oder Hochschulvereinbarungen unterfällt.

(3) Abweichend von Absatz 2 und § 3 Abs. 1 Satz 3 muss der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang mit den gemäß § 3 Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.03. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.09. des Vorjahres (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein.

(4) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Quote nach Absatz 1 werden der Quote für das Auswahlverfahren nach § 5 hinzugerechnet.“

**11.** Der bisherige § 10 (Inkrafttreten) wird zu § 12.

### **Artikel 2**

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2016.

---